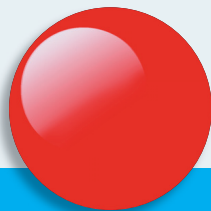


STAATSBÜRGERSCHAFT



Die IG BCE informiert über das
deutsche Staatsbürgerschaftsrecht.



STAATSBÜRGERSCHAFT

Nutzen Sie die Chance der Einbürgerung für sich und Ihre Kinder

Seit dem 1. Januar 2000 hat Deutschland ein neues Staatsangehörigkeitsrecht. Es ist ein wichtiger Schritt vorwärts zu einer modernen, gerechten und weltoffenen Gesellschaft. Darauf haben viele Migrantinnen und Migranten lange gewartet! Das neue Recht bringt viele Verbesserungen für Erwachsene und ihre Kinder.

Welche Vorteile hat die deutsche Staatsangehörigkeit?

Als deutscher Staatsbürger/deutsche Staatsbürgerin haben Sie viele Möglichkeiten, die Sie als Migrant/Migrantin nicht haben. Sie können an allen Wahlen teilnehmen, Sie können ohne Visum in viele Länder reisen, sie haben weniger Probleme mit der Verwaltung, Sie werden zu einem gleichberechtigten Bürger/einer gleichberechtigten Bürgerin mit allen Rechten und Pflichten. Und: Sie müssen dafür Ihre Kultur und Lebensgewohnheiten nicht aufgeben!

Wann habe ich einen Anspruch auf Einbürgerung?

Der Anspruch auf Einbürgerung entsteht, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Sie besitzen zum Zeitpunkt der Einbürgerung eine Niederlassungserlaubnis, eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU, oder Sie sind freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger/freizügigkeitsberechtigter Unionsbürgerin bzw. gleichgestellter Staatsangehöriger/gleichgestellte Staatsangehörige eines EWR-Staates (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder freizügigkeitsberechtigter Schweizer/freizügigkeitsberechtigter Schweizerin.
- Sie haben seit acht Jahren Ihren gewöhnlichen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland.
- Sie können den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bestreiten.
- Sie verfügen über ausreichende Deutschkenntnisse.
- Sie haben sich keiner Straftaten schuldig gemacht und wurden deswegen nicht verurteilt (geringfügige Verurteilungen sind unbeachtlich).
- Sie bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- Sie müssen Ihre alte Staatsangehörigkeit in der Regel bei der Einbürgerung verlieren oder aufgeben.

Wenn eine dieser gesetzlichen Voraussetzungen fehlt, entsteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung.

Können meine Familienangehörigen mit eingebürgert werden?

Ja. Minderjährige Kinder und Ehegatten können mit Ihnen zusammen eingebürgert werden. Auch Kinder und Ehegatten müssen allerdings grundsätzlich die genannten Voraussetzungen für den Anspruch auf Einbürgerung erfüllen. Diese Familienangehörigen können jedoch nach Ermessen der Behörde mit Ihnen zusammen eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht acht Jahre in Deutschland aufhalten.

Ehegatten sollen bereits nach vier Jahren Aufenthalt in Deutschland mit eingebürgert werden, wenn die Ehe zwei Jahre im Bundesgebiet bestanden hat.

Für Kinder, die noch nicht 16 Jahre alt sind, ist eine Miteinbürgerung im Normalfall nach dreijährigem Aufenthalt möglich.

Für die Kenntnis der deutschen Sprache können bei der Miteinbürgerung Erleichterungen gelten:

Bei der Einbürgerung von Kindern kann es ausreichen, wenn sie sich mündlich verständigen können. Auch für Ehegatten können Erleichterungen möglich sein.

Was verändert sich für meine Kinder?

Gerade für Kinder ist das neue Recht ein großer Fortschritt. Kinder, die in Deutschland geboren werden, bekommen jetzt neben der Staatsangehörigkeit der Eltern automatisch den deutschen Pass, wenn sie oder der andere Elternteil

- sich seit mindestens acht Jahren gewöhnlich und rechtmäßig in Deutschland aufhalten und
- eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU besitzen oder freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger/freizügigkeitsberechtigte Unionsbürgerin bzw. gleichgestellter Staatsangehöriger/gleichgestellte Staatsangehörige eines EWR-Staates (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder freizügigkeitsberechtigter Schweizer/freizügigkeitsberechtigte Schweizerin sind.

Liegen diese Voraussetzungen bei Vater oder Mutter vor, sind keine zusätzlichen Anträge nötig.

Ihr Kind wird automatisch bei Geburt Deutsche oder Deutscher.

Kinder, die nach dem 1. Januar 2000 geboren sind und deren Eltern die o. g. Voraussetzungen erfüllen, sind damit Doppelstaatler. Erst wenn das Kind volljährig ist, muss es sich zwischen der deutschen und der Staatsangehörigkeit der Eltern entscheiden.

Will das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit behalten, muss es grundsätzlich bis zum 23. Lebensjahr nachweisen, dass die andere Staatsangehörigkeit nicht mehr besteht. Tut es das nicht, geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren.

In welchen Fällen kann ich ausnahmsweise meine alte Staatsangehörigkeit beibehalten?

Wenn Sie aus einem Land kommen, das seinen Bürgern und Bürgerinnen regelmäßig die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit verweigert.

Die alte Staatsangehörigkeit müssen Sie für eine Einbürgerung auch nicht aufgeben, wenn der andere Staat Ihnen unzumutbare Bedingungen für die Entlassung stellt. Das können überhöhte Gebühren (mehr als Sie in einem Monat brutto verdienen, aber mindestens 1.280 Euro) sein.

Für die Frage, was Ihnen im Entlassungsverfahren aus Ihrer Staatsbürgerschaft zumutbar ist, gilt ein milderer Maßstab, wenn Sie als älterer Ausländer bzw. Ausländerin schon das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Mehrstaatigkeit kann auch hingenommen werden, wenn Sie erhebliche wirtschaftliche oder vermögensrechtliche Nachteile durch die Aufgabe der anderen Staatsangehörigkeit hätten.

Mehrstaatigkeit wird auch hingenommen, wenn Sie einer besonders schutzbedürftigen Gruppe angehören. Dies ist der Fall, wenn Sie als Flüchtling anerkannt worden sind.



Ein weiterer Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit kann sein, dass Sie Bürger bzw. Bürgerin eines Staates der Europäischen Union sind, der Deutsche einbürgert, ohne von diesen zu verlangen, dass sie die deutsche Staatsangehörigkeit aufgeben müssen. Nach Auffassung des Bundes und der ganz überwiegenden Mehrheit der Bundesländer sind dies derzeit Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Malta, Polen, Portugal, Schweden, die Slowakische Republik, Ungarn und Zypern. Für die Niederlande und Slowenien gilt dies nur bei bestimmten Personengruppen (z. B. Ehegatten). Sie sollten die Einbürgerungsbehörde zu diesem Punkt befragen.

Was kostet die Einbürgerung?

Grundsätzlich sind pro Person 255 Euro zu bezahlen.

Für minderjährige Kinder ohne eigenes Einkommen, die mit ihren Eltern zusammen eingebürgert werden, sind 51 Euro zu entrichten.

Werden Minderjährige ohne ihre Eltern eingebürgert, gilt die allgemeine Gebühr von 255 Euro.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, von der Gebühr z. B. aus Gründen der Billigkeit abzuweichen und eine geringere oder gar keine Gebühr zu verlangen. Bereitet Ihnen also die Zahlung der Gebühr Probleme, weil Sie wenig Einkommen haben oder mehrere Kinder eingebürgert werden sollen, können Sie mit der Einbürgerungsbehörde besprechen, ob eine Reduzierung der Gebühr infrage kommt.



*Bezirks-Nr.: *Mitgl.-Nr.:

*Dieses wird von den Bezirken ausgefüllt.

Beitrittserklärung und Einzugsvollmacht

Name:

Vorname:

Geburtsdatum: m / w

PLZ/Wohnort:

Straße/Haus-Nr.:

Nationalität:

privat E-Mail:

Telefon:

Mobiltelefon:

dienstlich E-Mail:

Telefon:

Mobiltelefon:

Werber/-in:

Eintritt:

Übertritt/Vorgew.:

Monatl. Bruttoeinkommen/Eingruppierung:

Personalnummer:

BLZ/Konto-Nr.:

Bankinstitut:

Ich bevollmächtige die IG Bergbau, Chemie, Energie meinen satzungsgemäßen Beitrag bei Fälligkeit

- monatlich vierteljährlich
 halbjährlich jährlich

von meinem Konto per Lastschrift abzubuchen oder durch Betriebsabzug über den Arbeitgeber von meinem Lohn bzw. Gehalt einzubehalten. Diese Ermächtigung gilt auch für jedes andere, auf meinen Namen lautende Konto bei jedweden Kreditinstitut. Einen evtl. Widerruf werde ich bei der IG Bergbau, Chemie, Energie vollziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Beschäftigt bei:

Tätigkeit:

Krankenkassen-Zugehörigkeit des geworbenen Mitglieds

Zutreffendes im Kreis ankreuzen

- 00 Kaufmännische Krankenkasse Halle und Sonstiges
 01 Allgemeine Ortskrankenkasse
 02 Barmer Ersatzkasse
 04 Berufskrankenkasse der Techniker
 05 Betriebskrankenkasse
 06 Bundesknappschaft
 07 Deutsche Angestellten-Krankenkasse
 08 Hamburg-Münchener Ersatzkasse
 09 Handelskrankenkasse Bremen
 10 HEK Hanseatische Krankenkasse
 99 Sonstige

Berufsgruppe

Zutreffendes im Kreis ankreuzen

- 01 Un-/Angelernte/-r
 02 Handwerker-/Facharbeiter/-innen
 03 Meister/-innen
 04 Technische Angestellte/Ingenieure
 05 Chemotechn./Laboranten
 06 Kaufm./Büroangestellte
 07 Akademiker/-innen
 08 AT-Angestellte
 09 Angestellte im Außendienst
 10 Leitende Angestellte
 11 Beamte
 12 Sonstige Angestellte
 unter Tage

Ausbildungsbeginn (Monat/Jahr):

Lehrjahr:

Ausbildungsende (Monat/Jahr):

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir gemachten Angaben einschließlich eventueller Änderungen und Ergänzungen zur Erledigung aller im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehenden Aufgaben, insbesondere der Mitgliederverwaltung, der Mitgliederinformation sowie des Beitragsabzugs im erforderlichen Umfang – auch durch Datenträgeraustausch – mithilfe von Computern (automatisiert) verarbeitet und genutzt werden können.

Datum Unterschrift

MITGLIED WERDEN LOHNT SICH!

auch unter

www.mitgliedwerden.igbce.de

Impressum

Herausgeber und Redaktion

IG Bergbau, Chemie, Energie

Vorstandsbereich 2

Abteilung Mitbestimmung –

Sozialpolitik – Arbeitsschutz –

Ausländische Arbeitnehmer

E-Mail: abt.auslaendischearbeitnehmer@igbce.de

und

Vorstandsbereich 3

Abteilung Forschung/Technologie –

Frauen/Gleichstellung –

Angestellte – Werbung

Königsworther Platz 6

30167 Hannover

E-Mail: abt.marketing@igbce.de

Gesamtherstellung

BWH GmbH –

Medien Kommunikation

August 2007/ 1. Auflage

INFO
POINT besser
informiert.

08/2007 Bestell-Nr. 